

Dringlicher Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke

Drittes Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie und der Energiekrise im Bereich des Hochschulrechts

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Drittes Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie und der Energiekrise im Bereich des Hochschulrechts

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2022 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 126b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „abgelegt“ werden die Wörter „oder im Wintersemester 2022/2023“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „abzugebende“ die Wörter „oder im Wintersemester 2022/2023“ eingefügt.

2. In § 126c Satz 1 wird das Wort „Sommersemesters 2022“ durch die Angabe „Wintersemester 2022/2023“ ersetzt.

3. In § 126d werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „nicht“ die Wörter „ und im Wintersemester 2022/2023“ eingefügt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Berliner Hochschulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

I. Allgemein

Die Energiekrise trifft im Wintersemester 2022/2023 auch die Hochschulen. Die Bundesregierung hat mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen - (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung) EnSikuMaV vom 26. August 2022 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. September 2022 (BAnz AT 30.09.2022 V2) festgelegt, dass Arbeitsräume in öffentlichen Nichtwohngebäuden nicht höher als 19°C beheizt werden dürfen. In der Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Berliner Abgeordnetenhauses vom 19. September 2022 führten die Hochschulen auch aus, diese Grenze einhalten zu wollen. Folglich herrschen während der durchgehend sitzenden Tätigkeit in Arbeits-, Forschungs-, Lern-, Prüfungsvorbereitungs-, wie auch Prüfungsphasen selbst Temperaturen vor, die die Leistungsfähigkeit einschränken. Allein daher sind die Bedingungen nicht vergleichbar mit Prüfungen aus anderen Semestern. Um diese Ungleichbehandlung abzumildern, bedarf es der Fortschreibung der Regelungen aus den vorangegangenen Semestern.

Auch die COVID-19-Pandemie beeinflusst den Hochschulbetrieb maßgeblich seit Sommersemester 2020 und wirkt sich weiterhin nachteilig aus. Sowohl der Lehr- und Forschungs- als auch der Studienbetrieb an den Berliner Hochschulen sind durch die COVID-19-Pandemie weiterhin erheblich eingeschränkt. Zur Vermeidung von weiteren Nachteilen für Studierende durch den eingeschränkten Lehrbetrieb wurde durch die Ausnahmenvorschrift § 126b bereits sichergestellt, dass nicht bestandene Prüfungen im pandemiebetroffenen Zeitraum bis Sommersemester 2022 als nicht abgelegt gelten. Diese Vorschrift bedarf nunmehr der Verlängerung für das Wintersemester 2022/2023.

Auch die Verlängerung von Fristen für Promotionen oder befristeter Dienstverhältnisse ist erforderlich, um Nachteile etwa im Rahmen der Promotion sowie der Qualifikation von Juniorprofessuren ausgleichen zu können.

II. Einzelbegründung

Zu Nummer 1 (Änderung von § 126b)

Die Folgen der COVID-19-Pandemie dauern an, sodass die entsprechenden Sondervorschriften zu Prüfungen, die zuletzt für das Sommersemester 2022 verlängert worden sind, auf das Wintersemester 2022/2023 auszuweiten sind.

Erschwerend ist 2022 die Energiekrise hinzugekommen, die auch die Hochschulen trifft. § 6 Abs. 1 Nr. 1 der EnSikuMaV legt die maximale Temperatur in öffentlichen Nichtwohngebäuden auf 19°C fest. Das Studium sowie die Prüfungsvorbereitung werden durch die dauerhaft niedrige Temperatur negativ beeinflusst. Die Leistungsfähigkeit der Studierenden, insbesondere in Prüfungssituationen, leidet, da die Tätigkeit lediglich in sitzender Position ausgeführt wird. Infolge der Prüfungssituation besteht zusätzlich nicht einmal die Möglichkeit des kurzen Aufstehens und Herumgehens um sich aufzuwärmen. Gemäß Nr. 4.2 Abs. 1 ASR 3.5 gelten 20°C als Mindesttemperatur in Arbeitsräumen, in denen eine Tätigkeit in sitzender Haltung ausgeführt wird. Und die Bedingungen für eine zugangseröffnende Teilprüfung bzw. Prüfung für den Beruf - zumal grds. in der Anzahl der Wiederholungsversuche beschränkt - kann nicht schlechter gestellt sein, als die Ausübung des Berufes selbst. Folglich ist der Nachteil mittels der Fortschreibung der Regelung auszugleichen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 126c)

Auf Grund des zu Nummer 1 Gesagten ist auch die Sondervorschrift zur Verlängerung von Dienstverhältnissen auszuweiten.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 126d)

Auf Grund des Gesagten ist auch die Sondervorschrift zur Verlängerung von Bearbeitungsfristen für Promotionen auszuweiten.

Berlin, den 8. Februar 2023

Saleh Schneider Dr. Czyborra
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Gebel Graf Neugebauer
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Helm Schatz Schulze
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

| Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) | |
|---|---|
| Bisherige Fassung | Neue Fassung |
| <p style="text-align: center;">§ 126b</p> <p>Regelung für Prüfungen auf Grund der COVID-19-Pandemie</p> <p>(1) Prüfungen, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021, im Wintersemester 2021/2022 oder im Sommersemester 2022 abgelegt und nichtbestanden werden, gelten als nicht unternommen.</p> <p>(2) Die Bearbeitungsfristen für im Sommersemester 2021, im Wintersemester 2021/2022 oder im Sommersemester 2022 abzugebende Haus- und Abschlussarbeiten sind unter Berücksichtigung der pandemischen Lage angemessen zu verlängern, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> | <p style="text-align: center;">§ 126b</p> <p>Regelung für Prüfungen auf Grund der COVID-19-Pandemie</p> <p>(1) Prüfungen, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021, im Wintersemester 2021/2022, oder im Sommersemester 2022 oder im Wintersemester 2022/2023 abgelegt und nichtbestanden werden, gelten als nicht unternommen.</p> <p>(2) Die Bearbeitungsfristen für im Sommersemester 2021, im Wintersemester 2021/2022, oder im Sommersemester 2022 oder im Wintersemester 2022/2023 abzugebende Haus- und Abschlussarbeiten sind unter Berücksichtigung der pandemischen Lage angemessen zu verlängern, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 126c</p> <p>Verlängerung von Dienstverhältnissen auf Grund der COVID-19-Pandemie</p> <p>Dienstverhältnisse von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen und von Professoren und Professorinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 102 Absatz 2 können auf Antrag um den Zeitraum, den sie zwischen dem 1. März 2020 und dem Ende des Sommersemesters 2022 bestanden haben, längstens aber um zwölf Monate verlängert werden; dies gilt entsprechend, soweit die Beschäftigung auf der Grundlage eines befristeten Angestelltenverhältnisses erfolgt. § 95 bleibt unberührt.</p> | <p style="text-align: center;">§ 126c</p> <p>Verlängerung von Dienstverhältnissen auf Grund der COVID-19-Pandemie</p> <p>Dienstverhältnisse von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen und von Professoren und Professorinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 102 Absatz 2 können auf Antrag um den Zeitraum, den sie zwischen dem 1. März 2020 und dem Ende des Wintersemesters 2022/2023 bestanden haben, längstens aber um zwölf Monate verlängert werden; dies gilt entsprechend, soweit die Beschäftigung auf der Grundlage eines befristeten Angestelltenverhältnisses erfolgt. § 95 bleibt unberührt.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 126d</p> <p>Regelung für Promotionen auf Grund der COVID-19-Pandemie</p> <p>Soweit es für die Dauer oder die Durchführung der Promotion auf Bearbeitungsfristen ankommt, werden das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021, das Wintersemester 2021/2022 und das Sommersemester 2022 nicht angerechnet.</p> | <p style="text-align: center;">§ 126d</p> <p>Regelung für Promotionen auf Grund der COVID-19-Pandemie</p> <p>Soweit es für die Dauer oder die Durchführung der Promotion auf Bearbeitungsfristen ankommt, werden das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021, das Wintersemester 2021/2022, und das Sommersemester 2022, im Wintersemester 2022/2023 nicht angerechnet.</p> |